

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 171.

Donnerstag, 25. Juli 1895, Abends.

48. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der kais. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rastanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Herrm. Schmidt in Riesa.

Zur Arbeitsbeschränkung der Arbeiterinnen.

Doch die gesetzliche Arbeitsbeschränkung, wie sie bekanntlich für die Arbeiterinnen bestimmt worden ist, von sehr zweifelhaftem Werth ist, nicht zum Wenigsten auch für die Arbeiterinnen, ergibt wieder der Jahresbericht der Königl. Sächs. Gewerbeinspektoren auf das Jahr 1894. So haben bezüglich der Frage: „Hat die Beschränkung der Frauenarbeit auf die Arbeitszeit und die Löhne der männlichen Arbeiter einen Einfluß ausgeübt und eventuell welchen?“ die Fragebogen folgenden ergeben: Durch die Nothwendigkeit des Zusammenarbeitens der männlichen mit den weiblichen Arbeitern sind erstere durch die Beschränkung in der Arbeitszeit der weiblichen Personen gezwungen, die Arbeit zeitiger zu beenden, wodurch ihnen Lohnverluste entstehen. — Im Allgemeinen bemerkt der Bericht zu der Frage: „Welche Wahrnehmungen sind in Bezug auf die Durchführung und die Wirkung der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiterinnen gemacht worden?“ folgendes: Die Wirkungen der Beschränkung waren für diejenigen gewerblichen Anlagen, in denen während des ganzen Jahres ein ziemlich gleichmäßiger Betrieb stattfindet, vortheilhaft. Sie hat sich, soweit eine solche nicht bereits bestand, derartig eingeführt, daß gegen sie von den Arbeitgebern und Arbeitern selten etwas eingewendet wurde. Dagegen wirkte die Beschränkung nachtheilig erstens auf gewerbliche Anlagen, die in der Hauptsache mit Saisonarbeiten beschäftigt sind, insofern als die Produktionskraft der Anlagen beeinträchtigt wurde und den Arbeiterinnen durch den Ausfall von Ueberstunden in der Saisonzeit einen erheblichen Lohnverlust verursachte, den sie während der anderen Jahreszeit, in welcher gewöhnlich ein mäßiger, meist mit verkürzter Arbeitszeit verbundener Geschäftsgang vorliegt, nicht wieder einholen konnten. Hierzu gehören namentlich Hefegeleien, Seifen- und Parfümeriefabriken, Strohhütefabriken, Leinwand-, Papier-, und Leinwandfabriken, Cartonagenfabriken, Kistenfabriken, Strohhütefabriken, Schokoladen- und Zuckerwaarenfabriken, Blumenfabriken und Damenkonfektionsgeschäfte für Mäntel.

Zweitens wirkten die Beschränkungen nachtheilig aus den vorerwähnten Gründen auf Anlagen, in denen sowohl zur Erledigung der laufenden Geschäfte als auch dringender Aufträge, welche nur durch Ueberstunden bewältigt werden, das Zusammenarbeiten von Männern und Frauen unbedingt nothwendig ist. Hierzu sind Papierfabriken, Cigarren- und Zigarettenfabriken, Damenkonfektionsgeschäfte für Trauerkleider, Buchdruckereien, lithographische Anstalten und dergleichen mehr zu rechnen.

Nicht ohne nachtheiligen Einfluß bei der Wirkung der Beschränkung sind Witterungsverhältnisse, wie bei den Hefegeleien, schwankende Wasserstände bei einigen mit Wasserbetrieb arbeitenden Fabriken und Rücksichten auf den Transport bei den für den Export von Druckpapieren arbeitenden Papierfabriken.

Die Arbeiterinnen der im Vorstehenden aufgeführten gewerblichen Anlagen, in denen ein gleichmäßiger Geschäftsgang das ganze Jahr hindurch nicht stattfinden kann, sind daher gegen die Beschränkung eingewandert. Wenn nun auch § 138 a der Gewerbeordnung die Möglichkeit an die Hand giebt, die Genehmigung zur längerfristigen Beschäftigung von Arbeiterinnen bei außerordentlicher Häufung der Arbeit zu erlangen, so bietet doch die verschiedene Auslegung und Anwendung dieses Paragraphen dem um Genehmigung nachsuchenden Arbeitgeber nicht die Sicherheit, sein Gesuch unbedingt berücksichtigt zu sehen. Auch sind mit der Genehmigung Umständen verbunden, die wohl auch Kosten, vor Allem aber Zeitverluste verbunden, wodurch sowohl die Stetigkeit des Geschäftsganges, als auch die Ausführung übernommener, an gewisse Lieferfristen gebundener Aufträge ungünstig beeinflusst wird.

Auch die preussischen Gewerbebehörden haben sich auf die Aufforderung des Reichskanzlers hin in den Berichten für das Jahr 1894 über die Wirkung geäußert, welche die durch die letzte Gewerbeordnungsnovelle eingeführte Beschränkung der Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiterinnen gehabt hat. Diese Arbeitsbeschränkung, namentlich das Verbot der Nachtarbeit, hat in einigen Berufszweigen zu Entlassungen von Arbeiterinnen aus den Betrieben Veranlassung gegeben, im Osten der preussischen Monarchie übrigens mehr als im Westen. Vornehmlich sind solche Entlassungen in Zucker-

fabriken und Hefegeleien erfolgt. In den ersteren werden auch am Tage jetzt nur noch wenige Arbeiterinnen beschäftigt, was in den vorwiegend auf den landwirtschaftlichen Erwerb angewiesenen Landtheilen um so mehr zu bedauern ist, als die Hauptarbeiten in den Zuckerfabriken in den Winter fällt und während desselben in genannten Gegenden wenig Beschäftigung zu finden ist. Uebrigens sind Arbeiterinnenentlassungen auch in Textilfabriken, Zeitungsdruckereien, Papier- und Pappenfabriken, Weißbleichfabriken u. s. w. vorgekommen. Aus der Festsetzung des 11 stündigen Maximalarbeitstages für die Arbeiterinnen haben sich Unzuträglichkeiten nicht ergeben, weil eine Beschäftigung der Arbeiterinnen über 11 Stunden schon vor dem Erlaß der letzten Gewerbeordnungsnovelle nicht üblich war. Dagegen haben die Bestimmungen über den Arbeitsfluß an Vor- und Festtagen, sowie über die etwaige 1 1/2 stündige Mittagspause für Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, vielfach Mißstimmung hervorgerufen. Die Arbeitgeber bedauern hauptsächlich, daß der Charakter des Sonntags als des Verpackungs- und Abfertigungstages durch die erstere Bestimmung leidet, und die Arbeiterinnen selbst beklagen vielfach den Verlust von Arbeitslohn, welcher ihnen durch die Anordnung entfällt. Ganz ohne Einfluß auf die Lohnverhältnisse sind die Arbeitsbeschränkungen überhaupt nicht geblieben. Das merkt man aus sämtlichen Berichten heraus. Es ergibt sich daraus, daß die Arbeitszeitbeschränkung doch nicht, wie dies vielfach angenommen wurde, durch eine Erhöhung der Arbeitsleistung völlig ausgeglichen werden konnte. An einzelnen Stellen, vornehmlich dort, wo die Betriebsweise auf einem Handinhandarbeiten von Arbeitern und Arbeiterinnen beruht, hat die Arbeitszeitbeschränkung der Arbeiterinnen natürlich auch auf die Beschäftigungsdauer der Arbeiter und damit auf die Lohnverhältnisse der Letzteren eingewirkt. Jedenfalls geben die Berichte der Gewerbebehörden aber die in Rede stehende Frage die Lehre, daß man mit Arbeitszeitbeschränkungen nicht vorsichtig genug vorgehen kann, weil sie allzu leicht die wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter selbst ungünstig beeinflussen können.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich. Der Empfang des deutschen Reichskanzlers durch den zur Zeit in Jaisal wilenden Kaiser von Oesterreich ist in der Presse vielfach auf die bulgarischen Vorgänge zurückgeführt worden. Demgegenüber mag darauf hingewiesen werden, daß Fürst Hohenlohe immer, so oft er auf seiner Visitation bei Alt-Aussée weilte, sich nach dem nur eine Eisenbahnstunde entfernten Bade Jaisal zu begeben pflegt, um dem dortigen ständigen Sommergäste, dem Kaiser Franz Josef, seine Aufwartung zu machen. Die Beziehungen des österreichischen Herrschers zu der Familie Hohenlohe sind, wie bekannt, sehr enger und freundschaftlicher Art. Der erste Oberhofmeister des Kaisers, Prinz Konstantin Hohenlohe, ist ein Bruder des deutschen Reichskanzlers. Unter solchen Umständen wäre es nur auffallend gewesen, wenn Fürst Hohenlohe gerade diesmal den hergebrachten Besuch beim österreichischen Kaiser unterlassen hätte. Solange er Statthalter von Elsaß-Lothringen war, sind diese Besuche natürlich in der Öffentlichkeit weniger bemerkt worden als gegenwärtig, obwohl sie mitunter auch nicht ohne politische Bedeutung gewesen sein mögen. Ist doch Fürst Hohenlohe als Vertrauensmann des deutschen wie des österreichischen Herrschers besonders geeignet gewesen, in manchen heiklen Fragen den Vermittler zu machen. Daß er jetzt als der verantwortliche Leiter der deutschen Politik die Gelegenheit zu einer eingehenden Aussprache mit dem Monarchen des eng verbündeten Kaiserreiches über alle schwebenden internationalen Frage: benützt haben und daß dabei die wichtige bulgarische Frage nicht übergangen sein wird, ist eine allerdings naheliegende und wahrscheinliche Annahme. So wenig man diesseits auch an unmittelbare Gefahren für den Weltfrieden glauben mag, so verkennt man doch nicht die Nothwendigkeit, sich rechtzeitig auch auf unliebsame Ueberraschungen gefaßt zu machen und für alle Fälle auch diplomatisch vorbereitet zu sein. Unter solchen Umständen kann dem deutschen Reichskanzler die Gelegenheit zu einem vertraulichen mündlichen Gedankenaustausch mit dem österreichischen Herrscher nur doppelt willkommen gewesen sein, wemgleich sein erster Besuch zunächst einem Höflichkeitsbedürfnis und einer langjährigen Gepflogenheit entsprach.

Bezüglich der reichsgesetzlichen Regelung des Auskunftswehens wird mitgeteilt, daß dabei zunächst weder an ein besonderes Gesetz, noch an neue Bestimmungen der Gewerbeordnung gedacht wird. Vielmehr handelt es sich vorläufig nur um entsprechende Bestimmungen in dem für den nächsten Reichstag vorbereiteten Gesetzentwurf zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Es sind darin Strafen vorgesehen für Auskünfte, die wider besseres Wissen erteilt und geeignet sind, Geschäftsleute in ihrem Credit und sonst in geschäftlicher Hinsicht zu schädigen. Dagegen sollen unrichtige Auskünfte, die nachweislich in gutem Glauben und mit der gebotenen Vorsicht erteilt worden sind, straffrei bleiben. Es soll zunächst abgewartet werden, ob diese neuen Bestimmungen ausreichen werden, die im modernen Auskunftswehens vielfach hervorgetretenen Auswüchse zu beseitigen. Erst wenn sich diese Strafbestimmungen in der Praxis nicht als genügend erweisen sollten, würde der Frage weitergehender reichsgesetzlicher Maßregeln näher getreten werden.

Zu den Fragen, welche im Zusammenhang mit der Absicht gestellt werden, eine Revision der Bestimmungen über die gewerbliche Sonntagsruhe herbeizuführen, gehört nach der „Mil.-Pol. Rev.“ u. A. auch die, ob einzelnen Zweige des Handelsgewerbes Nachtheile erwachsen, daß auch die Apotheken keinen Beschränkungen unterliegen. Namentlich in kleineren Städten sollen dieselben vielfach Schokolade, Cacao, Zimmt, Speiseöle, Fleischertrakt, Wein, Spirituosen, Selterswasser u. s. w. zum Verkauf feilhalten.

In medicinischen und militärischen Kreisen schenkt man einem neuen Verbandmittel, das sich im chinesisch-japanischen Kriege gut bewährt hat, größere Beachtung. Die japanischen Aerzte verwendeten nämlich als Verband für Wunden die Asche von Reisstroh. Nach entsprechender Reinigung der Wunde wurde dieselbe mit einem mit solcher Asche gefüllten Säckchen aus Sublimatgaze oder Leinwand bedeckt und dieses durch den Verband fixirt. Die Asche wirkte vorzüglich antiseptisch und erwies sich wesentlich billiger, als jedes andere Verbandmittel.

Ein bedeutungsvoller Zeitartikel der Nordd. Allg. Ztg. bespricht die politische Lage auf der Balkanhalbinsel und warnt mit Rücksicht auf die dortigen unferntigen Verhältnisse vor „allzu großen Befürchtungen.“ Auf alle Fälle sei Deutschland von den Vorgängen in Bulgarien nicht unmittelbar berührt, wenn auch immerhin durch das Interesse verbündeter und befreundeter Reiche Anlaß gegeben sei, der weiteren Entwicklung der Dinge mit Aufmerksamkeit zu folgen. Der hierbei eingenommene Standpunkt der gegenwärtigen Reichsregierung sei unverändert derselbe geblieben, wie er „von den früheren Leitern der deutschen Politik mit Bezug auf die inneren Angelegenheiten der Balkanstaaten charakterisirt wurde.“ Der „mazedonischen Frage“ legt die Nordd. Allg. Ztg. keine Bedeutung bei, da eine gegen die Türkei gerichtete ausländische Bewegung von keiner Seite her aus dem Auslande auf Unterstützung oder Begünstigung zu rechnen habe. Ein Anlaß zu irgend welchen Maßnahmen Deutschlands liege nicht vor; im Gegentheil könnte eine deutschseitige getroffene Vorkehrung bis jetzt unbedingte Beunruhigungen hervorrufen und nähren.

Balkanstaaten. Stambulows Nachlaß besteht in Grundstücken, die jedoch unter Sequester sind. Er hinterläßt 300 000 Frs. Schulden aus Bürgschaften für Parteifreunde. — In Sofia eingetroffene Telegramme melden Näheres über die Kämpfe der macedonischen Aufständischen mit den türkisch-regularien Truppen. Am 17. dauerte der Kampf den ganzen Tag in den Klatschlovischen Bergen. Die Aufständischen sollen die türkischen Ketten durchbrochen haben und nach dem Perimgebirge abmarschirt sein. Der Führer dieses Corps, von den Seinigen abgeschnitten, flüchtete mit zwölf Genossen nach Bulgarien. Der Kampf des anderen Corps bei Grabowo soll ebenfalls siegreich gewesen sein. Auch dieses Corps marschirt ins Perimgebirge, wo sich das Centrum des Aufstandes befindet. Das Hauptgebiet der Umtriebe der bulgarischen Banden ist, wie man aus Konstantinopel schreibt, Perim-Dagh. Die unter Führung Wittows stehende, einige Hundert Mann starke Hauptbande ist mit Henri-Martini-Gewehren bewaffnet und steht augenscheinlich unter militärischer Leitung. In den letzten Tagen fanden abermals mehrere Zusammenstöße statt. Ansänglich scheinen die türkischen Truppen bei der Verfolgung wegen der gebirgigen Bodenbeschaffenheit große Schwierigkeiten gehabt zu haben; daher wurde je ein Bataillon von Seres und Doiran aus zur Verstärkung geschickt. Ein Regiment